

Dorfplatz 3
Postfach
8852 Altendorf



Gemeinde Altendorf

Beschaffungsrichtlinien der Gemeinde Altendorf für den ökologischen Einkauf



Altendorf
european energy award

1. Allgemeines

1.1. Grundsatz, Zielsetzung und Zweck

Das Bundesgesetz über den Binnenmarkt und die Interkantonale Vereinbarung und die dazugehörige Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen bilden die Grundlage jeder Beschaffung und werden in dieser Richtlinie nicht weiter genannt.

Die Vergabe von Aufträgen der Gemeinde erfolgt nachhaltig: Es werden wirtschaftliche, soziale und ökologische Kriterien angemessen berücksichtigt. Die öffentliche Hand übernimmt bei der Beschaffung eine **Vorbildfunktion und leistet einen Beitrag zur Minderung der Umweltbelastung**.

Mit der Berücksichtigung dieser Kriterien, insbesondere der ökologischen Aspekte, werden Umweltbelastungen reduziert und Ressourcen geschont. Untersuchungen zeigen, dass der Einkauf nach sozialen und ökologischen Kriterien nicht zwingend mit Mehrkosten verbunden sein muss.

Im Sinne eines geschlossenen Kreislaufes und zur Förderung des Absatzes sollen überall dort, wo es möglich und zweckmässig ist, **Recyclingmaterialien aus unseren Sammelfraktionen** (Papier, Karton, Kunststoff, etc.) eingesetzt werden.

Die Beschaffungsrichtlinie legt einheitliche Kriterien und Anforderungen für einen ökologisch orientierten Einkauf fest. Hauptvoraussetzung jeder Beschaffung ist eine sorgfältige Abklärung des Bedarfs.

1.2. Verbindlichkeit und Geltungsbereich

Die Beschaffungsrichtlinie gilt verbindlich für alle Abteilungen der Gemeindeverwaltung, inkl. Schule und umfasst insbesondere folgende Bereiche:

1. Administration
 - a. Papierwaren und Drucksachen
 - b. Elektronische Bürogeräte
 - c. Gebäudereinigungsmaterial
2. Fahrzeuge und Geräte
3. Baustoffe für den Hoch- und Tiefbau
4. Verbrauchsmaterial
5. Kleider

Bei grösseren Einkäufen sind im Rahmen des Submissionsverfahrens neben den ökologischen Kriterien jedoch auch noch andere Kriterien wie Kosten, Referenzen, Dauerhaftigkeit etc. bei der Produktwahl zu berücksichtigen.

Die Richtlinie ist nach Inkrafttreten für alle Beschaffungen massgebend. Vorhandene Geräte, Materialien, Fahrzeuge etc. sind davon nicht betroffen.

1.3. Zuständigkeit und Verantwortung, Erfolgskontrolle

Die Zuständigkeit für die Anwendung und Umsetzung der Beschaffungsrichtlinien liegt bei den jeweiligen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern.

Die Umsetzung wird alljährlich durch den Umweltschutzbeauftragten überprüft. Die Verantwortlichen bestätigen die Einhaltung der Vorschriften und begründen Ausnahmen.

Abweichungen von den Kriterien sind in jedem Einzelfall zu begründen.

2. Beschaffungsbereiche

2.1. Papierwaren und Drucksachen

Papierprodukte, inkl. Drucksachen in schwarz-weiss und Hygiene-Produkte werden gemäss Anhang 1 nur noch aus Recycling-Papier eingekauft.

Ausnahmen **können** bilden:

- Info- und Mitteilungsblätter
- Protokolle
- Zeugnisse, Gratulationsschreiben, Dankeskarten, etc.
- Plan- und Zeichnungspapier
- Deko-Material
- Servietten

Abweichungen von den Kriterien gemäss Anhang 1 sind zu begründen.

Für **Ordner und Sichtmappen** sind langlebige Produkte den Billigstprodukten vorzuziehen und wo möglich **Recyclingstoffe** zu bevorzugen.

Mit dem Druck der Papierwaren sind nach Möglichkeit Betriebe zu beauftragen, die auf löse-mittelarme Verfahren umgestellt haben. www.voc-arm-drucken.ch

2.2. Elektronische Bürogeräte

Es werden ausschliesslich Geräte beschafft, die bezüglich Energieeffizienz mindestens dem definierten Standard von Energy Star entsprechen (Muss-Kriterien). Nach Möglichkeit sind Geräte zu beschaffen, die unter www.topten.ch aufgeführt sind.

Kopierer, Drucker und Multifunktionsgeräte müssen den Einsatz von Recyclingpapier garantieren.

Die technischen Spezifikationen sind den Lieferanten als verbindliche Anforderungen (Muss-Kriterien) vorzugeben.

2.3. Gebäudereinigung innen und aussen

Das Handbuch „Wirtschaftliche und umweltschonende Gebäudereinigung“ der Interessengemeinschaft ökologische Beschaffung (IGÖB) bildet die Grundlage für die Material-beschaffung im Sinne einer ökologischen Gebäudereinigung. In diesem Handbuch finden sich ausführliche Unterlagen zur Reinigungs- und Sortimentsplanung sowie zu den Anforderungen an die Reinigungsmittel. Es werden nach Möglichkeit nur Reinigungsmittel eingesetzt, welche die Anforderungen gemäss Handbuch erfüllen.

Die Reinigungs- und Sortimentsplanung ist alle vier Jahre zu überprüfen.

Die Auswahl der Reinigungsmaschinen und -systeme sowie die Festlegung der Reinigungsmethoden und -intervalle hat ebenfalls nach ökologischen Gesichtspunkten zu erfolgen.

2.4. Fahrzeuge

Vor der Beschaffung von Fahrzeugen ist das Bedürfnis sorgfältig abzuklären. Es sollte insbesondere geprüft werden, ob die gewünschten Transporte auch ohne den Kauf eines Fahrzeuges möglich sind (Fremdvergabe, Miete, Mitbenützung etc.).

Die zu beschaffenden Fahrzeuge müssen bezüglich Energieverbrauch und Umweltbelastung **hohen Anforderungen** genügen. Fahrzeuge mit alternativen Antriebssystemen sind bei der Fahrzeug-Evaluation einzubeziehen.

Als Beschaffungsgrundlage sind die Empfehlungen von www.e-mobile.ch und die entsprechende Liste von www.topten.ch beizuziehen.

2.5. Kleingeräte für Arbeiten im Freien

Maschinen und Geräte für Arbeiten im Freien sind, sofern dies technisch möglich ist, mit

Gerätebenzin (Alkylatbenzin) zu betreiben. Bei Ersatzanschaffungen ist darauf zu achten, dass nur Maschinen und Geräte angeschafft werden, die betreffend Schadstoff-, Lärm- und sonstigen Immissionen überdurchschnittlich gute Werte aufweisen.

Kleingeräte (z. B. Laubbläser) sind mit Zurückhaltung einzusetzen, um Lärm-, Staub- und CO₂-Emissionen zu minimieren. Die persönlichen Sicherheitsvorkehrungen sind strikte einzuhalten.

2.6. Produkte und Bauteile aus Holz, Baumaterialien und Beleuchtung

Bei öffentlichen Bauten sowie bei der Beschaffung von Inneneinrichtungen **ist Holz aus nachhaltiger Nutzung** zu wählen. Das Holz muss mit den **FSC-, PEFC oder dem Q-Label** für nachhaltige Bewirtschaftung ausgezeichnet sein oder es muss gleichwertige Anforderungen erfüllen. Holz aus der Schweiz oder dem benachbarten Ausland ist zu bevorzugen. Brennholz aus einheimischen Wäldern ist zu bevorzugen.

Bei Sanierungen oder Ersatz von Strassen- und Gebäudenleuchten wird nur noch LED-Technik, oder wenn erhältlich, energetisch noch bessere Leuchtmittel eingesetzt.

Die Anforderungen gelten für die Gemeindeangestellten und beauftragte Architekten und Unternehmer. Sie sind bei Ausschreibungen in den Werkvertrag oder bei Direktbestellungen aufzunehmen. Abweichungen sind zu begründen.

Wo immer möglich, technisch sinnvoll und von den Verwendungsmöglichkeiten her zulässig, sind im Tiefbau Recyclingbaustoffe zu verwenden. Diese müssen der BAFU-Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle 31/06, der Technischen Verordnung für Abfälle (TVA) sowie allen übrigen anwendbaren Gesetzen und Normen entsprechen.

2.7. Verbrauchsmaterialien und Kleider

Beim Kauf von Kehr- und Hundekotsäcke sind Produkte aus europäischem Regranulat anderen, günstigeren Produkten vorzuziehen.

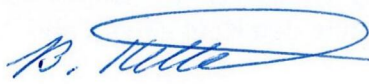
Beim Kauf von Arbeitskleidern sind nebst der Funktionalität auch die ökologischen Aspekte zu berücksichtigen. Aufgrund fehlender einheitlicher Standards ist dieser Aspekt mit dem Lieferanten im Einzelnen anzuschauen. Ein möglicher Standard ist der BSCI-2.0 Verhaltenskodex.

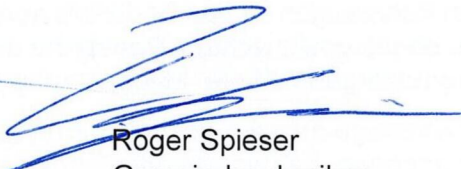
3. Genehmigung, Inkrafttreten

Die vorliegenden Beschaffungsrichtlinien für den ökologischen Einkauf, samt Anhang 1-3 wurden durch die Gesundheits- und Umweltschutzkommission dem Gemeinderat beantragt und von diesem am 17. Februar 2020 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Altendorf, 17. Februar 2020

Gemeinderat Altendorf


Beat Keller
Gemeindepräsident


Roger Spieser
Gemeindeschreiber

